

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

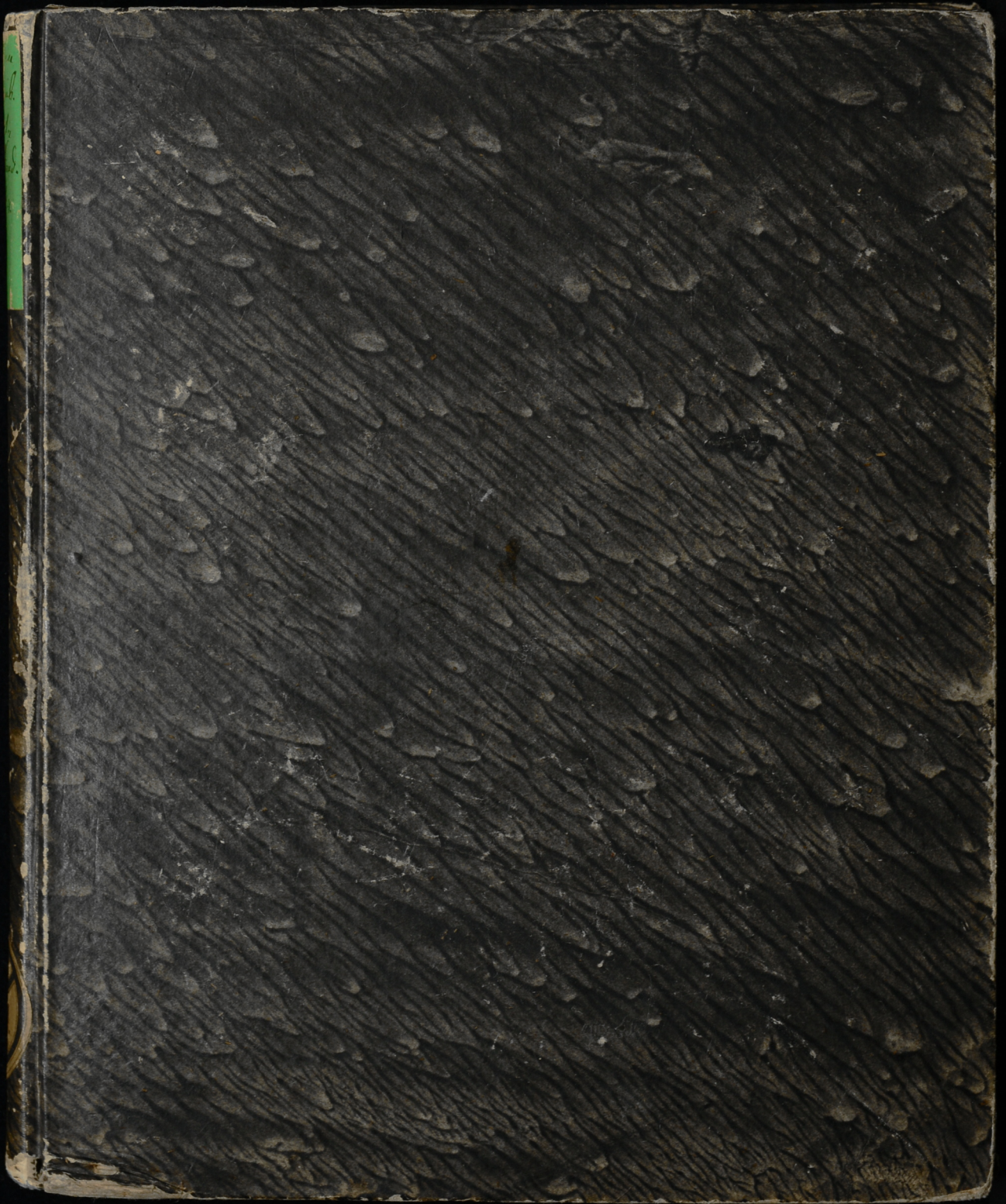
**Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Wann Wir nothig finden ... Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden, unterm Datum Schwerin den 19ten März 1782 erlassene ... Patent-Verordnunggegen die Beschädigung oder Verunreinigung des Güstrowschen Dom-Kirchhofs-Platzes ... zu erneuren ...**

Schwerin: bey W. Bärensprung, [1797]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882189379>

Druck Freier  Zugang





*N. l. — 171 (4.) <SON>*  
*N. l. — 171 (4.)*

16. f. 17. und  
2. 17.

Leopold. Landesherr  
Prinz v. 17. Aug. 1678.

Ermsl. Nord-Regulatio v. 7. Aug. 1763.  
Anfser. v. 5. Juli 1774.  
— v. 24. Febr. 1778.

Ami Ludow Regulatio v. 4. Nov. 1795.

Lulzow Regulatio v. 18. Oct. 1763.  
Regulatio v. 1798.

Lurich Nord-Regulatio v. 7. März 1760.

Goldberg Regulatio v. 19. Juni 1799.

Graben. Ost-Regulatio v. 11. 11. 1748.  
v. 4. Febr. 1769.  
Gnarbunsten. Nord-Regulatio v. 1749.

Hagenow Nord-Regulatio v. 14. Juli 1798.  
Jurisd. Regulatio v. 3. Febr. 1761.

Moldau Nord-Regulatio v. 24. Aug. 1756.  
Nord-Regulatio v. 30. Juli 1796.

Smuglin Herzogtum v. 15. Oct. 1777.

Marlow Nord-Regulatio v. 6. Dec.  
1794.

Amra Jurisd. Reg. v. 30. May 1791.

Bibitz Anfserig v. 2. Juni 1787.

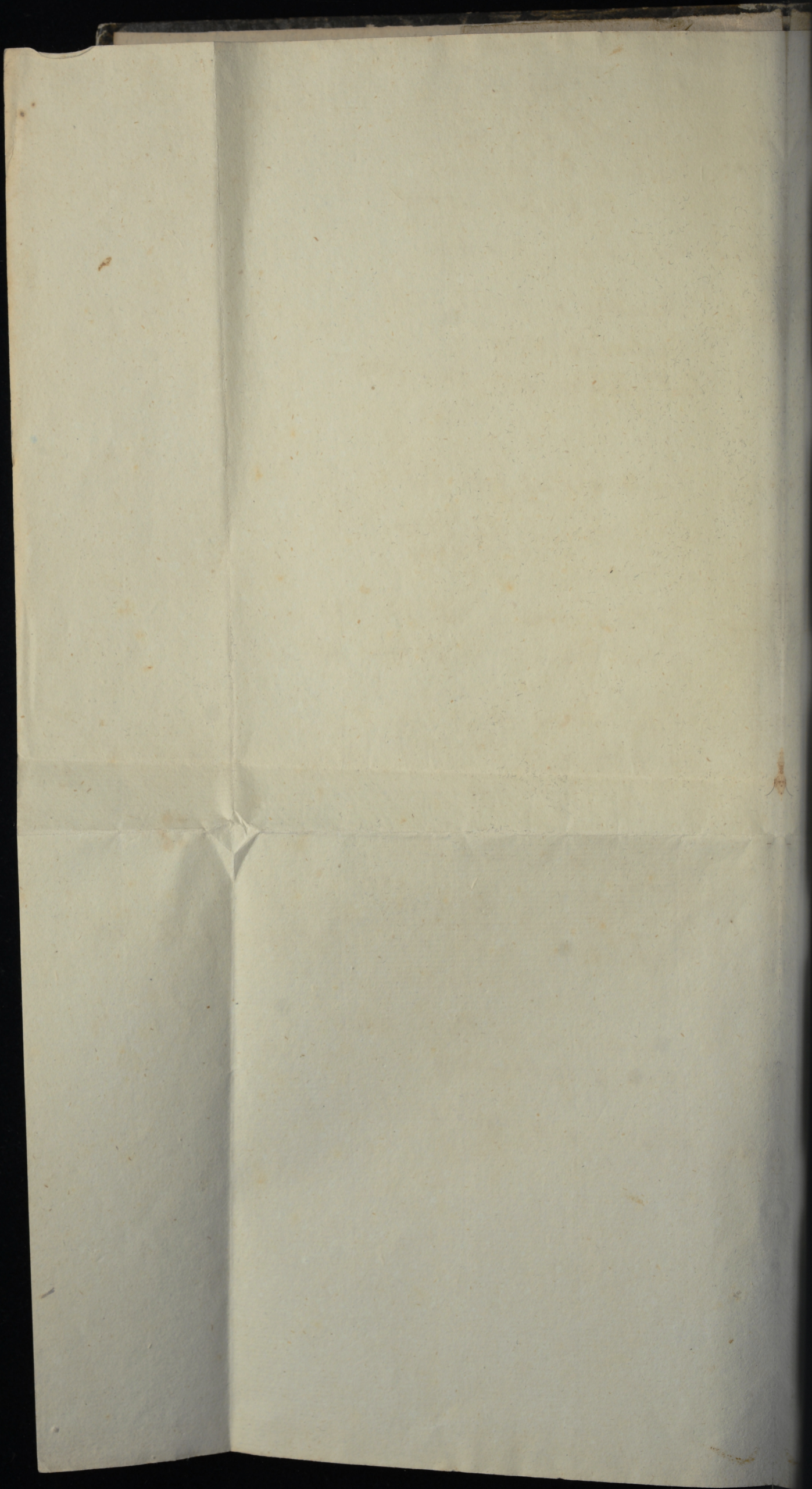
Böbel Jurisd. Regulatio v. 29. Nov. 1777.  
Anfser. — v. 25. Juli 1778.  
— v. 9. Febr. 1780.

Dornburg Regulatio v. 5. Dec. 1798. — Nord-Regulatio v. 20. Febr. 1756.

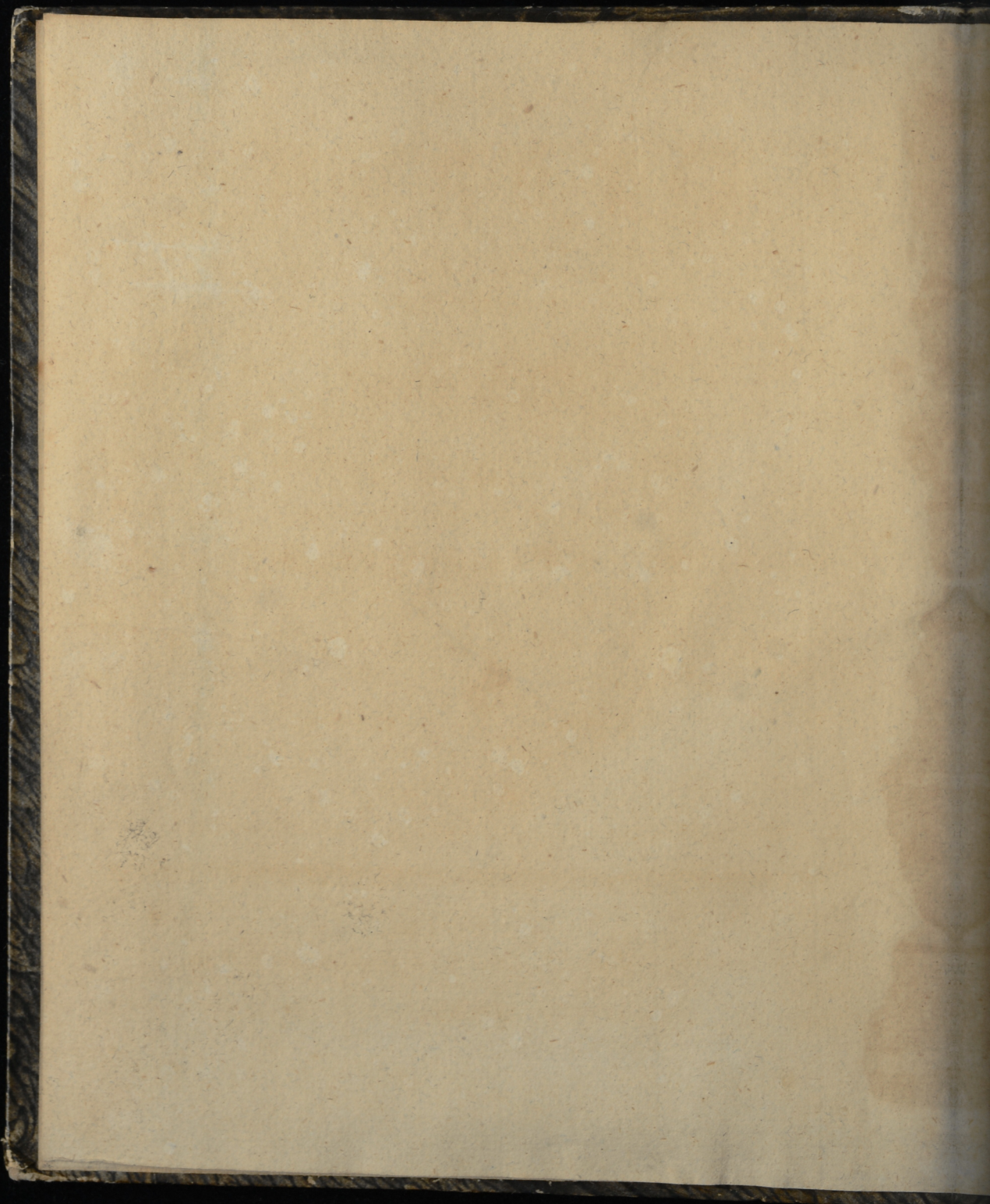
Instin. Nord-Regulatio v. 20. August 1751.

Labrun Jur. Regulatio v. 21. März 1780.  
Nord-Regulatio v. 26. März 1779. u. 3. Nov. 1780.

Uesow Herzogtum v. 6. April 1781.







# Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Wann Wir nöthig finden, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden, unterm Datum Schwerin den 19ten März 1782 erlassene, auch derzeit den hiesigen Anzeigen eingerückte Patent-Verordnung gegen die Beschädigung oder Verunreinigung des Güstrowschen Dom-Kirchhofs-Plazes, und der darauf gepflanzten Bäume, alles Inhalts zu erneuern; so haben Wir davon nachstehenden Abdruck gleichergestalt von neuem gemeinkündig zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 18ten Julii 1797.

(L. S.)  
Sereniff.

Ad Mandatum Serenissimi principum.  
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,  
Geheime und Rätthe. St. W. v. Dewitz.

## Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, &c. &c.

Nachdem auf Unsere gnädigste Verfügung der vormalige wüste Dom-Kirchhofs-Platz in Unserer Stadt Güstrow im abgewichenen Jahre zu einem angenehmen Spaziergange eingerichtet, und zu dem Ende mit Rasen belegt, auch mit Linden besetzt worden; so gehet nunmehr Unser ernstlichster höchster Wille dahin, allen Ruinirungen dieser Promenade-Anstalt auf das gemessenste Einhalt zu thun.

In dieser Absicht wollen Wir nicht nur

1) die Disposition des hievorigen Güstrowschen Kirchen-Reglements vom 25ten Junii 1717 sub tit. vom alten Herkommen einiger übrigen Kirchen-Sachen §. 8. in der Maasse Kraft dieses erweitert haben, daß selbige auch auf den jetzigen freyen Dom-Kirchhofs-Platz alles Inhalts erstreckt, und mithin allen und jeden dortigen Einwohnern ohne Unterscheid des Standes oder der Würde, insbesondre aber den zunächst an der Domkirche wohnenden Bürgern und Einwohnern so ernstlichst anbefohlen seyn soll, ihre Schweine, Hammel, Gänse oder anderes Vieh von dem Dom-Kirchhofs-Platz gänzlich zurückhalten zu lassen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß dergleichen frey herumlaufendes Vieh, es mag solches auf dem Dom-Kirchhofs-Platz selbst, oder in der umliegenden Gegend betroffen werden, sofort weggenommen, oder auch dem Befinden nach getödtet, und Unserm Herzoglichen Armen-Hause zugetheilet werden solle, sondern Wir verordnen auch noch ferner folgendes:

Es soll nämlich

2) niemand bey Vermeidung einer in jedem Contraventions-Fall an die Dom-Kirche zu erlegenden Geld-Busse von 10, 20 und mehrern Rthln., oder nach Befinden Gefängniß: Hals:Eisen: oder harter Leibes-Strafe, sich unterstehen, die angepflanzten Linden und andere Bäume muthwillig zu verletzen, solche wohl gar abzubauen, oder sonst auf irgend einige Art ihnen durch heimliche Wegnehmung der Baumstangen Schaden zuzufügen.

3) Soll keiner bey ähnlicher willkürlicher Geld: oder Leibes: Strafe ohne Vorwissen Unsers jedesmaligen Oeconomi die auf diesem Kirchhofs-Platz befindlichen Rasen bey ihrem Anwachs heimlich ausmähen, oder wohl gar ab: und ausreißen, und deren Wachstum verhindern.

4) Niemand soll ohne gleichmäßigen Vorbewußt desselben auf den neuangelegten und abgepflasterten Dämmen dieses Dom-Kirchhofs-Plazes mit Stein: Holz: und Mühlen:Wagen oder sonstigen schweren Fuhrwerk bey einer ebenmäßig unvermeidlichen jedesmaligen Geldstrafe von zwey Rthlr. fahren, noch auch denselben zur Trocknung der Wäsche &c. mißbrauchen.

5) Keiner soll den in seinem Hause gesammelten Auskehricht, Mist, Schuttwerk und Unrath weder auf dem Dom-Kirchhofs-Platz noch sonst neben der Kirche bey einer an die Kirche zu erlegenden Geldstrafe von 5 Rthln., wie auch sofortiger Wiederwegschaffung des sämtlichen vorhandenen Unraths und in wiederholten Uebertretungsfällen jedesmal zu verdoppelnder Geldbusse hinschütten und niederwerfen, oder den Seinigen solches zu thun gestatten, am allerwenigsten aber diese Gegend mit Hinwerfung todter Hunde, Katzen, oder dergleichen Viehes, noch mit sonstigen Unsauberkeiten, bey Strafe des Hals:Eisens, verunreinigen.

Schließlichst und

6) soll auch niemand bey ebenmäßiger unabittlicher Strafe des Hals:Eisens sich eine muthwillige Einwerfung der Kirchen: und Kapellen: Fenster oder Beschädigung des Stakettenwerks &c. zu Schulden kommen lassen; Wobey zugleich alle Eltern, Herrschaften und Schulhalter in Güstrow, deren zügellose Knaben sich bisher der unanständigen Freyheit des Steinwerfens und Ballspielens bey der Kirche zum öftern Schaden derselben bedienen haben, ernstlich erinnert werden, ihre Kinder und Untergebenen nachdrücklichst zu ermahnen, daß sie dergleichen Steinwerfens &c. bey der Kirche sich gänzlich enthalten, oder im Verretungs-Fall gewärtigen sollen, daß sie mit Vorbehalt der rechtlichen etwanigen Schadens-Ersetzung aufs sühlfarste werden bestraft werden.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solche nicht nur an den Thüren der dortigen Dom-Kirche zu affigiren, sondern auch sie den hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 19ten März 1782.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)  
Sereniff.

E. F. G. v. Bassewitz.

Erneuerte Patent-Verordnung

wegen

Conservirung der Dom-Kirchhofs-Promenade  
zu Güstrow.

Schwerin, gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

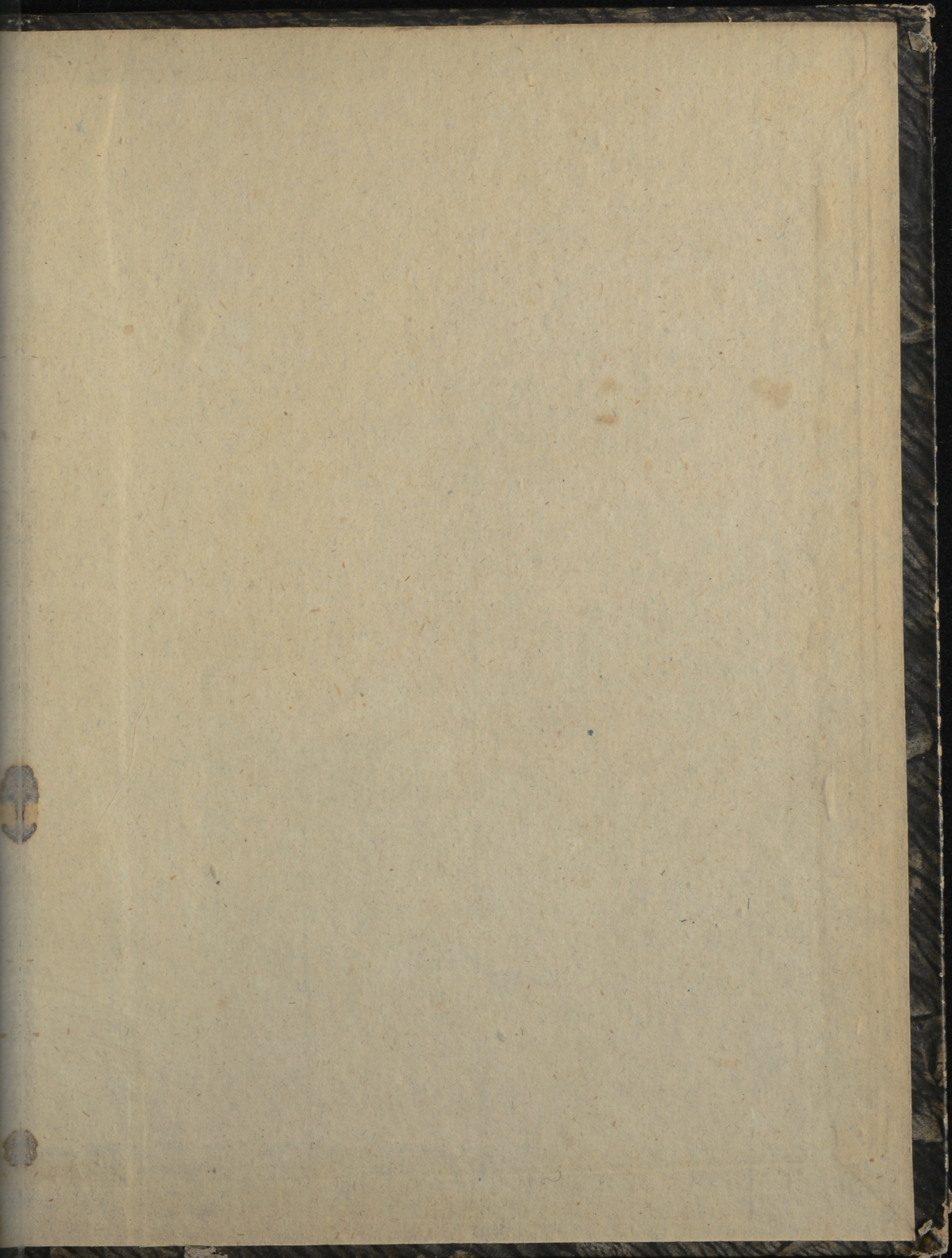
ib.

18 Pa

Inhaltsverzeichnis

1. Meistens Reglement für Lütz. Pommern 1835
2. Nachordnung für Pommern 1839
3. Nachordnung für Gedebuff Pommern 1845

Und diesen gleich die an





ihligen Rathmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und  
ths; Collegio, und treten in die vacant werdenden Rath;  
h dem Alter ihrer Bestellung als wirkliche Rathmänner ein.  
Bglieder sammt dem Secretair müssen ordnungsmäßig beei  
tesen werden.

§. 9.

eine Pflichten der Mitglieder des Magistrats.  
gemeinen Pflichten jedes Rathsgliedes gehören insonderheit  
partheiische Verwaltung seines Amtes, Beförderung des  
ach allen Kräften, so wie angemessenes und würdevolles Be-  
ne Collegen, die Bürger und die Untergebenen.

§. 10.

Diensteinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.  
teinnahme der Rathsmitglieder muß mit ihren Amts; Be-  
erhältniß stehen. Eine angemessene Fixirung derselben, so  
dtcasse zu tragen hat, wird vorbehalten.  
bleibt die bisherige fixe Dienst; Einnahme der Rathsmit-  
and.

ihrer zufälligen Hebungen normirt die bisherige Sportel-  
daß eine andere vorgeschrieben worden. Für Reisen in  
erhalb des Stadtgebiets erhält täglich neben freier, nach  
zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister  
Rathmann zwei Thaler und ein Bürgervorsteher einen  
wofür sie sich selbst zu beköstigen und alle übrigen Reise-  
haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bür-  
em noch die baaren durch Quitungen zu belegenden Aus-  
er aus der Stadtcasse.

auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder

